

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

SONDER-AUSGABE 17.03.2020

# KLIENTEN-INFO

## EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



### SONDERREGELUNGEN UND HILFSMASSNAHMEN FÜR VOM CORONAVIRUS BETROFFENE UNTERNEHMEN

Das SARS-CoV-2-Virus (2019 neuartiges **Coronavirus**) hält die Welt in Atem.

Um auch die drastischen **wirtschaftlichen Folgen**, welche durch die Bekämpfung von Corona hervorgerufen werden, in den Griff zu bekommen, haben die österreichischen Behörden bereits **unterstützende Maßnahmen** für die Wirtschaft auf den Weg gebracht. So soll ein **4 Mrd. € Sofort-hilfspaket** die Erhaltung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit der Unternehmen sicherstellen. Weitere Mittel und Wege werden laufend ausgearbeitet.

Nachfolgend sollen wichtige Aspekte bereits bekannter Schritte **überblicksmäßig** dargestellt werden.

#### COVID-19-FONDSG

Durch den mit bis zu **4 Mrd. €** dotierten „**COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**“ sollen folgende Ziele in Österreich möglichst rasch erreicht werden:

- » Stabilisierung der Gesundheitsversorgung,
- » Belebung des Arbeitsmarkts (insbesondere durch Kurzarbeit),
- » Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- » Maßnahmen i.Z.m. Vorgaben für die Bildungsreinrichtungen,
- » Abfederung von Einnahmenausfällen durch die Krise,
- » Maßnahmen i.Z.m. dem Epidemiegesetz 1950,
- » Konjunkturbelebung.

SONDER-AUSGABE 17.03.2020

» **Sonderregelungen und Hilfsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Unternehmen**

» COVID-19-FondsG

» Steuerliche Erleichterungen als rasche und unbürokratische Hilfe

» Ratenzahlungen und Beitragsstundungen in der Sozialversicherung

» Kurzarbeitszeitmodell seit 1. März 2020

» Sonderbetreuungszeit für Kinderbetreuung

## SONDERREGELUNGEN UND HILFMASSNAHMEN FÜR VOM CORONAVIRUS BETROFFENE UNTERNEHMEN (Fortsetzung von Seite 1)

### STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN ALS RASCHE UND UNBÜROKRATISCHE HILFE

Sofern **glaublich** gemacht werden kann, dass **Liquiditätsengpässe** beim Unternehmen auf Corona zurückzuführen sind, können steuerliche Erleichterungen durch die **Herabsetzung** von Vorauszahlungen, **Nichtfestsetzung** von Anspruchszinsen, Zahlungserleichterungen (durch Stundung oder Ratenzahlung) sowie die Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von **Säumniszuschlägen** beantragt werden. Für das kombinierte Antragsformular sowie weitere Informationen siehe <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>.

Weitere in Frage kommende (allerdings noch nicht verlautbare) steuerliche Hilfestellungen können in der Aussetzung bzw. Unterbrechung von **Betriebsprüfungen** liegen wie auch in Erleichterungen im Falle von **Fristversäumnissen** durch Steuerpflichtige.

### RATENZAHLUNGEN UND BEITRAGSSTUNDUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Die **Sozialversicherung der Selbständigen** (SVS) ermöglicht Unternehmern, Landwirten und Selbständigen, die durch das Corona-Virus von Geschäftseinbußen und Zahlungsschwierigkeiten direkt oder indirekt betroffen sind, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag **gestundet** oder in Raten bezahlt werden können. Außerdem soll eine **Herabsetzung der Beitragsgrundlage** möglich sein sowie gänzliche oder teilweise Nachsicht bei den Verzugszinsen. Weitere Infos unter <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content>.

Vergleichbar hat die **Österreichische Gesundheitskasse** (ÖGK) ein Maßnahmenpaket geschnürt, um Dienstgeber

bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen wirksam unterstützen zu können. Dies umfasst beispielsweise eine Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge, Nachsicht bei Säumniszuschlägen sowie **Aussetzung** von **Exekutionsanträgen** und Insolvenzanträgen.

Weitere Details unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857778&portal=oegkportal&viewmode=content>.



**erhalten** werden kann (**Kündigungen** und einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses werden dadurch **vermieden**). Durch das **Kurzarbeitszeitmodell** soll gewährleistet sein, dass die Arbeitszeit der Arbeitnehmer verringert wird und diese für den **Verdienstausfall** eine **finanzielle Unterstützungsleistung** des Arbeitgebers erhalten (im Sinne einer Nettoentgeltgarantie). Der Arbeitgeber wiederum soll vom Arbeitsmarktservice (**AMS**) eine Förderung in Form der Kurzarbeitsbeihilfe erhalten. Das (neue) Kurzarbeits(zeit)modell kann grundsätzlich für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden, wobei bei Bedarf eine Verlängerung für weitere 3 Monate möglich sein soll.

### SONDERBETREUUNGSZEIT FÜR KINDERBETREUUNG

Bis Ende Mai 2020 soll die Möglichkeit bestehen, **bis zu drei Wochen** eine freiwillige, aber bezahlte **Dienstfreistellung** („**Sonderbetreuungszeit**“) für die Betreuung von Kindern zu beantragen.

Neben dem Umstand, dass die Regelung für Kinder **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** gilt, besteht eine wesentliche Voraussetzung darin, dass die **Kinderbetreuungseinrichtung** aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig **geschlossen** ist, selbst wenn dort eine Betreuung weiterhin angeboten wird.

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf 1/3 des in der Sonderbetreuungszeit gezahlten Entgelts i.S.d. Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:  
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Kler, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH  
Redaktion: 1030 Wien, Jacquingasse 51/2.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at  
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst